



# infobrief 08/08

Mittwoch, 26. März 2008

CR

## Stichwörter

Darlehensvertrag, Restschuldversicherung, Verbundenes Geschäft, Widerrufsfolgen

## A Sachverhalt

Aufgrund der Entscheidung des LG Hamburg zu dem verbundenen Geschäft bei Konsumentenkrediten mit einer Restschuldversicherung kam die Frage auf, wie die Rückabwicklung bei Widerruf eines derartigen Vertrages zu erfolgen hat und insbesondere die Rückzahlung zu berechnen ist. Beispielhaft wird dieses an einem Fall der Citibank erläutert. Dem Fall lag folgender Konsumentenkredit mit Restschuldversicherungsvertrag zugrunde:

Nettokredit:	11.853,82 EUR
+ Versicherungsbeitrag	1.294,00 EUR
= Antragssumme (Nennbetrag)	13.147,82 EUR
+ Bearb.-Gebühr (3%)	394,43 EUR
+ Zinsen Nominal (11,99% PA)	5.798,78 EUR
+ Kosten	30,00 EUR
= Gesamtbetrag	19.371,03 EUR
Laufzeitmonate	72
Effektiver Jahreszins	13,95 %
AB 01.09.2007 71 Raten je	270,00 EUR
Am 01.08.2013 Letzte Rate	201,03 EUR

## B Die Entscheidung des LG Hamburg

Das LG Hamburg hat in seinem Urteil vom 11. Juli 2007 (Az: 322 O 43/07, iff-Datenbank money-advice ID: [40856](#)) unter Hinweis auf die einschlägige Literatur (*Emmerich*, in *Graf von Westphalen*, VerbrKrG, 2. Aufl., § 9 Rn. 74; *Habersack*, in *Müko*, BGB, 3. Aufl., § 9 VerbrKrG Rn. 140 f; *Kessal-Wulf*, in *Staudinger*, BGB, 13. Aufl., 2004, § 358 Rn. 40) festgestellt, dass es sich bei einem Darlehensvertrag und der zu seiner Absicherung geschlossenen Restschuldversicherung um ein verbundenes Geschäft handelt, wenn die Versicherung durch das Darlehen

iff institute for financial services   registered association   Director: Prof. Dr. Udo Reifner				
Rödingsmarkt 31/33 D-20459 Hamburg	Fon +49(0)40 30 96 91 - 0 Fax +49(0)40 30 96 91 - 22	www.iff-hamburg.de www.money-advice.net	info@iff-hamburg.de UST-IdNr. DE 118713543	HaSpa, BLZ 200 505 50 Kto. 1238 122921

mitfinanziert wird. Das Urteil ist rechtskräftig. Die Berufung gegen das Urteil wurde von der Bank zurückgenommen (OLG Hamburg, Beschluss vom 06.02.2008, Az: 11 U 179/07).

In dem vom LG Hamburg entschiedenen Fall hatte ein Verbraucher einen Darlehensvertrag und eine Restschuldversicherung abgeschlossen. Dabei wurde das Darlehen teilweise zur Finanzierung des Versicherungsschutzes verwendet, indem es vereinbarungsgemäß durch die Bank an die Versicherung ausgezahlt wurde. Nach Auffassung des Gerichts war ein verbundenes Geschäft anzunehmen, weil es sich um rechtlich selbständige Verträge handle, die in einem so engen Zusammenhang stehen, dass sie jeweils ein Teilstück einer übergeordneten rechtlichen oder wirtschaftlichen Einheit darstellen und sich ergänzen. Das Darlehen sei zumindest auch zu dem Zweck gewährt worden, die Versicherungsprämie zu bezahlen, wobei die Bank und das Versicherungsunternehmen zusammengewirkt haben (vgl. zu den Voraussetzungen bereits Infobrief 39/07, iff-Datenbank money-advice ID: [40698](#)). Insbesondere handle es sich bei der Restschuldversicherung nicht um ein reines Sicherungsgeschäft, das die Anwendung von § 358 BGB ausschließt. Denn die Darlehensnehmerin habe planmäßig einen nicht unerheblichen Teil des Darlehensbetrags für die Prämie aufwenden müssen (ebenso OLG Schleswig, Urteil vom 26. April 2007, Az: 5 U 162/06; OLG Hamm, Beschluss vom 19. Dezember 2007, Az: 1-31 W 38/07, iff-Datenbank money-advice ID: [40829](#); OLG Rostock, Beschluss vom 23. März 2005, Az: 1 W 63/03, NJW-RR 2005, 1416; aA Lange/Schmidt, BKR 2007, 493ff). Dies habe zur Folge, dass der wegen fehlerhafter Widerrufsbelehrung unbefristet mögliche Widerruf des Darlehensvertrages gemäß § 358 BGB auch den Restschuldversicherungsvertrag erfasst. Nach Ansicht des LG Hamburg konnte die Darlehensnehmerin daher die von ihr gezahlte Versicherungsprämie gemäß §§ 358 Abs. 3, Abs. 4, 357, 346 ff. BGB von der Bank zurückverlangen. Sollte sich diese Rechtsauffassung durchsetzen, ist eine Welle von Rückerstattungsansprüchen zu erwarten. **Die Frage, wie der Vertrag im Einzelnen rückabzuwickeln ist, hat das Gericht allerdings nicht abschließend beantwortet.**

## C Stellungnahme

§ 355 BGB bestimmt zunächst, dass der Verbraucher nicht mehr an den Vertrag gebunden ist. Nichterfüllte **Leistungspflichten erlöschen**. Hinsichtlich der Rechtsfolgeansprüche des Widerrufs erklärt § 357 Abs. 1 S. 1 BGB die Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt (§§ 346 ff. BGB) für entsprechend anwendbar. Gemäß § 346 Abs. 1 BGB sind die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben. Der Vertrag wird in ein **Rückabwicklungsschuldverhältnis** umgewandelt. Da der Widerruf aber auch effektiv sein soll, sieht § 358 Abs. 2 BGB einen Widerrufsdurchgriff bei **verbundenen Geschäften** vor. Denn der Darlehensnehmer soll frei und ohne Furcht vor finanziellen Nachteilen entscheiden können, ob er an seinen „Verpflichtungserklärungen“ festhalten will oder nicht. Dieser Schutzzweck würde gefährdet, wenn der Widerrufende dem Darlehensgeber den - dem Verkäufer zugeflossenen - Darlehensbetrag erstatten müsste und seinerseits auf einen entsprechenden gegen den Vertragspartner gerichteten Anspruch angewiesen wäre. Denn dann würde der Verbraucher das Risiko der Anspruchsdurchsetzung tragen.

iff institute for financial services   registered association   Director: Prof. Dr. Udo Reifner				
Rödingsmarkt 31/33	Fon +49(0)40 30 96 91 - 0	www.iff-hamburg.de	info@iff-hamburg.de	HaSpa, BLZ 200 505 50
D-20459 Hamburg	Fax +49(0)40 30 96 91 - 22	www.money-advice.net	USt-IdNr. DE 118713543	Kto. 1238 122921

## **C.I Welche Ansprüche hat der Darlehensnehmer bei Widerruf, wenn kein verbundenes Geschäft vorliegt?**

Bei Anwendung allein von § 357 BGB, sofern also kein verbundenes Geschäft vorliegt, hat zunächst der Darlehensgeber die auf das Darlehen erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen und der Darlehensnehmer den Nettodarlehensbetrag zurückzuzahlen. Hieran ändert sich auch nichts dadurch, dass das Darlehen unmittelbar an die Versicherung ausgezahlt wurde. Es ist ständige Rechtsprechung, dass der Nettodarlehensbetrag bei Auszahlung der Darlehensvaluta an einen Dritten die empfangene Leistung iSd. § 346 Abs. 1 BGB darstellt, wenn dieser das Geld vom Darlehensgeber auf Weisung des Darlehensnehmers erhalten hat und nicht als „verlängerter Arm“ des Darlehensgebers tätig geworden ist (vgl. BGH, Urteil vom 12.11.2002, Az: XI ZR 47/ 01 mwN). Irreführenderweise wird in dem Vertragsformular zwischen Nettodarlehensbetrag und Versicherungsbeitrag unterschieden, obwohl sich tatsächlich der Nettodarlehensbetrag iSd § 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 BGB aus der Summe beider Beträge zusammensetzt. Der Darlehensnehmer schuldet bei isolierter Anwendung von §§ 357 iVm 346 Abs. 1 BGB die Rückerstattung des unmittelbar an ihn ausgezahlten und des zur Finanzierung der Versicherungsbeiträge verwendeten Darlehensbetrages.

Gemäß § 346 Abs. 1 BGB schulden die Vertragsparteien einander aber auch Herausgabe der gezogenen Nutzungen. Nutzungen sind gemäß § 100 BGB alle Gebrauchsvorteile und zwar auch solche aus Darlehen (Bamberger/Roth-Grothe § 346 Rn 16; Erman-Saenger § 346 Rn 29; MüKo-Gaier § 346 Rn 21, 23). Zu den Gebrauchsvorteilen von Geld gehören zunächst die gezogenen Zinsen. Der Darlehensnehmer schuldet mithin die Verzinsung des an ihn ausgezahlten Darlehensbetrages seit Auszahlung.

Ferner gehört zu den Gebrauchsvorteilen aber auch die Zinersparnis durch Tilgung anderer Schulden mit der Darlehensvaluta (Bamberger/Roth-Fritzsche § 100 Rn 7; Erman-Saenger § 357 Rn 4; Staudinger-Kaiser § 357 Rn 41, 43). Zwar ist die Herausgabe der Zinersparnis selbst nicht möglich, ist aber die Herausgabe von Nutzungen nicht möglich, so hat der Schuldner stattdessen gemäß § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB Wertersatz zu leisten. Der Darlehensnehmer schuldet damit auch die Verzinsung des Darlehensteilbetrages, der auf den Versicherungsbeitrag entfällt.

**Der Darlehensgeber schuldet gemäß §§ 346 Abs. 1 iVm 357 BGB die Rückzahlung der vom Darlehensnehmer erbrachten Raten (Zins- und Tilgungsleistungen), etwaiger gezahlter Bearbeitungsgebühren und sonstiger Kosten**, wobei alle Posten ebenfalls wegen §§ 346 Abs. 2 iVm 357 BGB zu verzinsen sind. Die Auffassung, die Zinspflicht entfalle, wenn der Darlehensgeber die erhaltenen Beträge nicht zinsbringend angelegt habe, kann zumindest dann nicht überzeugen, wenn es sich bei dem Darlehensgeber um ein Kreditinstitut handelt. Nur wenn nachgewiesen werden kann, dass der Wert des Gebrauchsvorteils geringer war, kann die Wertersatzpflicht gemäß §§ 346 Abs. 2 S. 2, 2. HS iVm 357 BGB entfallen. Dieser Nachweis aber wird einem Kreditinstitut wohl regelmäßig nicht gelingen.

Die Rückabwicklung hat grundsätzlich gemäß §§ 348 i.V.m. 357 BGB Zug um Zug zu erfolgen. **Der Darlehensnehmer ist daher im Zweifel zur sofortigen Rückzahlung der Darle-**

<b>iff institute for financial services</b>   registered association   Director: Prof. Dr. Udo Reifner				
Rödingsmarkt 31/33 D-20459 Hamburg	Fon +49(0)40 30 96 91 - 0 Fax +49(0)40 30 96 91 - 22	www.iff-hamburg.de www.money-advice.net	info@iff-hamburg.de USt-IdNr. DE 118713543	HaSpa, BLZ 200 505 50 Kto. 1238 122921

**hensvaluta (Nettodarlehen) zuzüglich der Zinsen für die Dauer der tatsächlichen Verfügung über das Darlehen** verpflichtet.

Dabei ist die Rückzahlung der geleisteten Raten (Tilgungs- und Zinsleistungen) anzurechnen (s.o.). Insoweit steht den Vertragsparteien natürlich die Möglichkeit offen, sich durch Aufrechnung gemäß § 387 BGB von ihrer Zahlungspflicht zu befreien. Siehe dazu die Berechnung des Beispiels weiter unten.

## **C.II Marktzins oder Vertragszins bei der Rückabwicklung?**

Zu klären bleibt, welcher Zinssatz bei der Rückabwicklung zu berücksichtigen ist. Gemäß § 346 Abs. 2 S. 2, 1. HS BGB ist bei der Berechnung des Wertersatzes für den Fall, dass eine Gegenleistung bestimmt ist, die Gegenleistung bei der Berechnung zugrunde zu legen. Die Gegenleistung ist bei einem Darlehensvertrag die Zinspflicht des Darlehensnehmers. An sich würde der Verbraucher danach den Vertragszins zahlen müssen (*Erman-Saenger* § 357 Rn 4; *Bülow/Artz* § 495 Rn 199; *Staudinger-Kaiser* § 357 Rn 43). Nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes entsprach es dagegen der herrschenden Meinung, dass der Darlehensgeber nach Widerruf nur den Marktzins verlangen konnte (vgl. *MüKo-Ulmer*, 3. Aufl., *VerbrKrG*, § 7 Rn. 68 mwN; so für das reformierte Rücktrittsrecht auch weiterhin *Koch WM* 2002, 1593ff.). Dem Verbraucher wird folglich grundsätzlich der Widerruf durch die Schuldrechtsmodernisierung erschwert.

Um dies zu entschärfen, bestimmt § 346 Abs. 2 S. 2, 2. HS BGB, dass der Verbraucher für den Fall, dass er einen niedrigeren Wert des Gebrauchsvorteils nachweisen kann, auch nur in dieser Höhe Wertersatz zu leisten hat. Die Vorschrift ist missverständlich. Sie legt die Annahme nahe, der Verbraucher müsse nachweisen, dass der Wert der Darlehensnutzung niedriger war, als der Vertragszins, damit die Bank nur den Marktzins geltend machen kann.

Zu berücksichtigen ist aber, dass gemäß § 346 Abs. 2 S. 2 Halbs. 2 BGB der Wert der Gebrauchsvorteile zu ersetzen ist. Die Gebrauchsvorteile (§ 100 BGB) eines valutierten Darlehens können bei Vertragswiderruf nur die ersparten Sollzinsen und nicht etwa die vertraglich vereinbarten Zinsen sein (BGH NJW 1998, 2354). Daher kann nur der objektive Wert maßgebend sein, sodass sich der Marktzins als Wert des Gebrauchsvorteils ergibt (*MüKo-Habersack*, 4. Aufl., BGB, § 358 Rn 22). Der Vertragszins kann deswegen keine Berücksichtigung bei der Rückabwicklung finden, da er die Gegenleistung für die Vertragskonditionen einschließlich der Vertragslaufzeit darstellt. So wird die Zinshöhe regelmäßig unter Berücksichtigung der Vertragslaufzeit und der Rückzahlungsmodalitäten festgelegt. Bei Widerruf des Vertrages genießt der Darlehensnehmer nicht mehr die Vorteile aus dem Vertrag, da er das Kapital nicht für die ursprünglich geplante Dauer nutzen kann. Den Vorteil einer Darlehensnutzung während der gesamten Laufzeit hat der Verbraucher gerade nicht gehabt. Der Verbraucher muss folglich nur nachweisen, dass der Wert der durch die Darlehensnutzung ersparten Sollzinsen niedriger war, als der Vertragszins. Keine Berücksichtigung kann die Finanzierungsfunktion haben, denn die Berücksichtigung von Nachteilen aus dem finanzierten Geschäft für die Bemessung der Gebrauchsvorteile aus der Darlehensvaluta ist mit dem „Trennungsprinzip“, also der rechtlichen Selbständigkeit verbundener Verträge unvereinbar ist (*MüKo-Habersack*, 4. Aufl., BGB, §

<b>iff institute for financial services</b>   registered association   Director: Prof. Dr. Udo Reifner				
Rödingsmarkt 31/33	Fon +49(0)40 30 96 91 - 0	www.iff-hamburg.de	info@iff-hamburg.de	HaSpa, BLZ 200 505 50
D-20459 Hamburg	Fax +49(0)40 30 96 91 - 22	www.money-advice.net	USt-IdNr. DE 118713543	Kto. 1238 122921

358 Rn 22). Maßgeblich ist damit für den Fall der Rückabwicklung eines Vertrages gemäß § 357 BGB der Marktzins, ohne dass es eines entsprechenden Nachweises bedarf.

Somit muss lediglich ein Nachweis über die Höhe des Marktzinses erbracht werden, um die Voraussetzungen des § 346 Abs. 2 S. 2, 2. Halbs. BGB zu erfüllen. Abzustellen ist auf den Marktzins, der einen Zeitraum abbildet, der der tatsächlichen Kapitalnutzung entspricht.

Der Verbraucher schuldet daher regelmäßig neben der Rückzahlung des Nettodarlehensbetrages einschließlich des Teilbetrages, der auf den Versicherungsbeitrag entfällt, den Marktzins (*Schmidt-Kessel* ZGS 2002, 311, 315; *Erman-Saenger* § 346 Rn 29; *MüKo-Gaier* § 346 Rn 23; *Martis/Meinhof*, Verbraucherschutzrecht, S. 252).

### **C.III Welche Ansprüche hat der Darlehensnehmer bei Widerruf von verbundenen Geschäften?**

Gemäß § 358 BGB ist der Verbraucher bei Widerruf des finanzierten Vertrages oder des Verbraucherdarlehensvertrages auch an den jeweils anderen Vertrag nicht mehr gebunden. Allerdings bestimmt § 358 Abs. 2 S. 2 BGB, dass, sofern der finanzierte Vertrag widerruflich ist, ein Widerruf des Darlehensvertrages gemäß § 495 BGB ausscheidet. Die Restschuldversicherung ist eine spezielle Form der Risikolebensversicherung, die der Absicherung eines Darlehens für den Fall der Zahlungsunfähigkeit im Todesfall oder bei Arbeitslosigkeit dient. Die auf den Abschluss einer Restschuldversicherung gerichtete Willenserklärung ist nur gemäß §§ 8 iVm 152 VVG innerhalb von 30 Tagen widerruflich. Innerhalb dieser Frist ist damit der Widerruf des Darlehensvertrages ausgeschlossen, wenn ein verbundenes Geschäft mit der Restschuldversicherung vorliegt. Selbst wenn aber ein Widerruf des Versicherungsvertrages möglich ist und das Widerrufsrecht gemäß § 358 Abs. 2 S. 2 BGB in Bezug auf den Darlehensvertrag ausgeschlossen war, gilt der Widerruf gegenüber dem Darlehensgeber auch als Widerruf gegenüber dem Versicherer.

Sowohl bei Widerruf des finanzierten Versicherungsvertrages gemäß § 358 Abs. 1 BGB als auch bei Widerruf des Darlehensvertrages gemäß § 358 Abs. 2 S. 1 BGB sind der finanzierte Vertrag und der Darlehensvertrag rückabzuwickeln. Dies folgt aus § 358 Abs. 4 S. 1 BGB, der auf die Anwendbarkeit des § 357 BGB verweist. Ist allerdings bei Vorliegen eines verbundenen Geschäfts dem Vertragspartner des finanzierten Vertrages die Darlehensvaluta bereits zugeflossen, tritt nach § 358 Abs. 4 S. 3 BGB der Darlehensgeber im Verhältnis zum Verbraucher in die Stellung des Vertragspartners des verbundenen Geschäfts ein. Diese Regelung ist zwingend. Die Bank ist damit für einen Prozess sowohl aktiv als auch passiv legitimiert für sämtliche Ansprüche des bzw. gegen den Verbraucher aus der Rückabwicklung des Restschuldversicherungsvertrages. Es besteht auch kein Wahlrecht des Verbrauchers.

**Das bedeutet, dass der Darlehensnehmer gemäß § 358 Abs. 4 BGB von der Bank neben der Rückzahlung der gezahlten Raten (der auf das Darlehen erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen) und die Rückzahlung des Versicherungsbeitrages Zug-um-Zug gemäß §§ 346, 348 iVm 357 BGB gegen Rückzahlung des Darlehensanteils, der auf die Finanzierung des Versicherungsbeitrag entfällt, sowie die auf den Nettodarlehensbetrag entfallenden Zinsen verlangen kann.**

iff institute for financial services   registered association   Director: Prof. Dr. Udo Reifner				
Rödingsmarkt 31/33 D-20459 Hamburg	Fon +49(0)40 30 96 91 - 0 Fax +49(0)40 30 96 91 - 22	www.iff-hamburg.de www.money-advice.net	info@iff-hamburg.de UST-IdNr. DE 118713543	HaSpa, BLZ 200 505 50 Kto. 1238 122921

Wegen § 387 BGB bestünde also nur ein Anspruch der Bank auf Rückzahlung des Nettodarlehensbetrages und der Zinsen abzüglich der bereits geleisteten Zins- und Tilgungsleistungen und eines Betrages in Höhe des Versicherungsbeitrages. **Der Versicherungsbeitrag fällt damit faktisch aus der Rückabwicklung raus. Die Kosten der Restschuldversicherung müssen dann nicht verzinst werden, weil hier kein Wertersatz geschuldet wird.** Damit stellt sich also die Frage, ob der Darlehensbetrag in Höhe des Versicherungsbeitrages zu verzinsen ist, sodass die Bank insoweit noch einen Anspruch auf Zahlung der marktüblichen Zinsen auf diesen Betrag hat. Denkbar wäre zunächst anzunehmen, dass die bis zum Widerruf erfolgten Tilgungsleistungen der Rückzahlung des auf die Finanzierung der Versicherungssumme entfallenden Darlehensbetrags dienen, sodass insoweit eine Zinspflicht ohnehin entfiel. Eine derartige Tilgungswirkung könnte allenfalls in analoger Anwendung von §§ 366, 367 BGB erzielt werden.

Eines solchen Umweges bedarf es jedoch nicht, denn in § 358 Abs. 4 S. 3 BGB heißt es „der Darlehensgeber tritt im Verhältnis zum Verbraucher hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs (...) in die Rechte und Pflichten des Unternehmers (...) ein“. Wenn aber hieraus unumstritten folgt, dass er seinen Anspruch aus § 346 Abs. 1 BGB auf Rückerstattung der Leistungen und Nutzungen aus dem Darlehensvertrag dadurch verliert, dass an dessen Stelle (uneingeschränkt) der Rückforderungsanspruch des Unternehmers tritt, so dürfte es bereits an einer Anspruchsgrundlage für die Erstattung von Zinsen fehlen, denn ein Zinsanspruch, der im Rahmen der Rückabwicklung eines Vertrages nur ein Wertersatzanspruch i.S.d. §§ 346 Abs. 2 iVm 357 BGB sein kann, setzt notwendigerweise voraus, dass § 346 BGB zugunsten des Darlehensgebers in Ansehung des Darlehensvertrages überhaupt anwendbar ist. Dies aber ist im Hinblick auf die Rückabwicklung des Darlehensvertrages gerade nicht der Fall. Schließlich aber wäre eine Verzinsung der Darlehensvaluta kaum mit dem in § 358 BGB zugrunde liegenden Rechtsgedanken zu vereinbaren, da das Risiko der Darlehensverwendung beim verbundenen Geschäft für den Fall eines wirksamen Widerrufs nach der Intention des Gesetzgebers gerade nicht beim Verbraucher sondern beim Darlehensgeber liegt. Außerdem gilt gemäß § 358 Abs. 4 S. 1 BGB die Vorschrift des § 357 BGB zwar entsprechend, wenn aber der Verbraucher den finanzierten Vertrag widerrufen hat, sind Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rückabwicklung des Verbraucherdarlehensvertrages gegen den Verbraucher ausgeschlossen.

## D Konkrete Berechnung

In der Regel wird aufgrund der Praxis der Banken von einem verbundenem Geschäft auszugehen sein. Die folgende Berechnung wurde mit finanz**check** erstellt und bezieht sich daher auf ein verbundenes Geschäft von Darlehen und Restschuldversicherung.

Ausgangspunkt ist das Nettodarlehen laut Vertrag. Bearbeitungsgebühren und sonstige Kosten sind nicht zu berücksichtigen. Als Zinssatz wurde der Marktzins (enger Effektivzinssatz der Bundesbank) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Juni 2007) für entsprechende Konsumentenkredite für den Zeitraum der tatsächlichen Nutzung zugrunde gelegt: 5,97 % p.a. Zeitreihe

iff institute for financial services   registered association   Director: Prof. Dr. Udo Reifner				
Rödingsmarkt 31/33	Fon +49(0)40 30 96 91 - 0	www.iff-hamburg.de	info@iff-hamburg.de	HaSpa, BLZ 200 505 50
D-20459 Hamburg	Fax +49(0)40 30 96 91 - 22	www.money-advice.net	USt-IdNr. DE 118713543	Kto. 1238 122921

SUD113.<sup>1</sup> Die tatsächlich gezahlten Raten werden zum Zeitpunkt der Zahlung sofort mit der Darlehensschuld aufgerechnet. Die Restschuldversicherung wird zur Verdeutlichung vorab mit eingerechnet und der Anspruch auf Rückerstattung sofort gegen gerechnet. Eine Verzinsung der Restschuldversicherungssumme findet damit nicht statt.

### **Buchungsliste:**

The screenshot shows the 'iff - finanzcheck 1.3' application window. The main area displays a list of transactions under the heading 'Buchungen'. The transactions are as follows:

Von	Bis	Buchungsart	Zinssatz	Zinsbindung	Kosten	Zahlung	Bemerkung
13.06.2007		ZI	5,970				Zinssatz (nicht löscht!)
14.06.2007		AZ				1.294,00	2. Auszahlung für RSV an Versicherer
14.06.2007		EZ				1.294,00	Rückzahlung der RSV-Kosten durch Bank bzw. Aufrechnung
14.06.2007		AZ				11.853,82	1. Auszahlungsbetrag
01.09.2007		RA				270,00	Erste Rate
01.10.2007	01.07.2013	RA				270,00	regelm. Anfangsraten
01.08.2013		RA				201,03	Abweichende letzte Rate

Below the list, there is a form for 'Einzelbuchung' with the following fields:

- Datum: 14.06.2007
- Buchungsart: RA, Rate
- Zinssatz: 0,000 % p.a.
- Zinsbindung: 0 in Monaten
- Kosten: 0,00 Euro
- Zahlung: 201,03 Euro
- Bemerkung: Abweichende letzte Rate

To the right, a summary table shows:

Summen Buchungsarten und Gesamtsumme	
Finanzierungsbetrag	13.572,25 Euro
Auszahlungen	13.147,82 Euro
Einzahlungen	1.294,00 Euro
Sonderzahlungen	0,00 Euro
Sonstige Kosten	0,00 Euro
Mahnkosten	0,00 Euro
Verzugszinsen	0,00 Euro
Summe Abschlusskosten und Auszahlungen	13.147,82 Euro

Aus dem folgenden Tilgungsplan ergibt sich für den beispielhaften Zeitpunkt der Rückzahlung zum 1. April 2008 eine Zahlungsanspruch der Bank von

**10.231,57 €.**

<sup>1</sup> EWU Zinsstatistik für Deutschland: „Zeitreihe SUD113: Effektivzinssätze Banken DE / Neugeschäft / Konsumentenkredite an priv. Haushalte, variabel od. anfängl. Zinsbindung bis 1 Jahr“

<b>iff institute for financial services</b>   registered association   Director: Prof. Dr. Udo Reifner				
Rödingsmarkt 31/33	Fon +49(0)40 30 96 91 - 0	www.iff-hamburg.de	info@iff-hamburg.de	HaSpa, BLZ 200 505 50
D-20459 Hamburg	Fax +49(0)40 30 96 91 - 22	www.money-advice.net	USt-IdNr. DE 118713543	Kto. 1238 122921

**Tilgungsplan kurz:**

**Auswertungen**  
 -Aktives Finanzprodukt:  
**Mandant:** Vertragsabschluss: 14.06.2007  
**Finanzprodukt: Kreditprodukt (3893)** Finanzierungsbetrag: 13.572,25 Euro

Auswertung	Datum	Art	Zahlung	Kosten	Zinssatz	Zinsen	UV-Konto	Kapital	Restschuld
1	13.06.2007	ZI	0,00	0,00	5,970	0,00	0,00	0,00	0,00
2	14.06.2007	ZI	0,00	0,00	5,970	0,00	0,00	0,00	0,00
3	14.06.2007	AZ	11.853,82	0,00	5,970	0,00	0,00	11.853,82	11.853,82
4	14.06.2007	AZ	1.294,00	0,00	5,970	0,00	0,00	13.147,82	13.147,82
5	14.06.2007	EZ	1.294,00	0,00	5,970	0,00	0,00	11.853,82	11.853,82
6	01.09.2007	RA	270,00	0,00	5,970	151,36	0,00	11.735,18	11.735,18
7	01.10.2007	RA	270,00	0,00	5,970	58,38	0,00	11.523,56	11.523,56
8	01.11.2007	RA	270,00	0,00	5,970	57,33	0,00	11.310,89	11.310,89
9	01.12.2007	RA	270,00	0,00	5,970	56,27	0,00	11.097,16	11.097,16
10	31.12.2007		0,00	0,00	5,970	53,37	0,00	11.097,16	11.150,53
11	01.01.2008	RA	270,00	0,00	5,970	1,84	0,00	10.882,37	10.882,37
12	01.02.2008	RA	270,00	0,00	5,970	54,14	0,00	10.666,51	10.666,51
13	01.03.2008	RA	270,00	0,00	5,970	53,07	0,00	10.449,58	10.449,58
14	01.04.2008	RA	270,00	0,00	5,970	51,99	0,00	10.231,57	10.231,57
15	01.04.2008		0,00	0,00	5,970	0,00	0,00	10.231,57	10.231,57
16	01.04.2008		0,00	0,00	5,970	0,00	0,00	10.231,57	10.231,57
17	Summe		16.601,82	0,00		537,75			

Bei der Berechnung wurde ein Marktzins verwendet, der sich an der tatsächlichen Nutzung orientiert. Folgende Alternativen für den Marktzins bestehen:

=> SUD113 bis 1 Jahr / 2007-06 5,97 % (tatsächliche Nutzung bis Widerruf < 1 Jahr)

=> SUD114 1-5 Jahre / 2007-06 5,75 % (tatsächliche Nutzung bis Widerruf nach > 1 Jahr)

=> SUD115 > 6 Jahre / 2007-06 8,92 % (Laufzeit wie Vertrag, hier 74 Monate)

Ob die Gerichte der Verwendung des Marktzinses folgen werden oder den Vertragszinssatz als Basis heranziehen werden, ist derzeit unklar.

Bei einem nicht verbundenen Geschäft muss darüber hinaus die Restschuldversicherung für die Dauer der tatsächlichen Finanzierung mitverzinst werden und die Rückerstattung der Restschuldversicherung muss über die Versicherung erfolgen, der gegenüber auch der RSV-Vertrag getrennt widerrufen werden muss. Diese Fälle werden jedoch in der Praxis seltener vorkommen.

<b>iff institute for financial services</b>   registered association   Director: Prof. Dr. Udo Reifner				
Rödingsmarkt 31/33	Fon +49(0)40 30 96 91 - 0	www.iff-hamburg.de	info@iff-hamburg.de	HaSpa, BLZ 200 505 50
D-20459 Hamburg	Fax +49(0)40 30 96 91 - 22	www.money-advice.net	USt-IdNr. DE 118713543	Kto. 1238 122921



## E Fazit

Die Bank hat gemäß §§ 346, 357, 358 Abs. 4 BGB bei Abgabe einer entsprechenden Aufrechnungserklärung gemäß §§ 387, 388 BGB lediglich einen Anspruch auf Rückzahlung des Nettokreditbetrages abzüglich aller bisher vom Darlehensnehmer erbrachten Raten (Zins- und Tilgungsleistungen). Bearbeitungsgebühren, sonstige Kosten und der Versicherungsbeitrag sind vom Verbraucher nicht zu bezahlen. Darüber hinaus steht ihm gemäß §§ 346 Abs. 2 iVm 357 BGB ein auf diesen Darlehensrestbetrag entfallender Zinsanspruch iHd marktüblichen Zinsen für die tatsächliche Dauer der Nutzung zu.

Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, etwa bei einer Restschuldversicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit, könnte eine Kündigung des Darlehensvertrages unter Umständen günstiger für den Verbraucher sein als ein Widerruf. Denn in diesem Fall kann der Darlehensnehmer dem Darlehensrückzahlungsanspruch der Bank wegen § 359 BGB im Wege der Aufrechnung gemäß § 387 BGB einen Anspruch auf Leistungen in Höhe des Restschuldversicherungsbetrages, nicht bloß des Beitrages, entgegenhalten (OLG Schleswig, Urteil vom 26. April 2007, Az: 5 U 162/06, NJW-RR 2007). Daher ist hier vorab ein Günstigkeitsvergleich zu empfehlen. Gemäß § 359 S. 1 BGB kann sich ein Verbraucher bei Vorliegen eines verbundenen Geschäfts gegen die Inanspruchnahme durch den Darlehensgeber auf Rückzahlung des Darlehens mit Einwendungen aus dem finanzierten Vertrag wehren.

<b>iff institute for financial services</b>   registered association   Director: Prof. Dr. Udo Reifner				
Rödingsmarkt 31/33	Fon +49(0)40 30 96 91 - 0	www.iff-hamburg.de	info@iff-hamburg.de	HaSpa, BLZ 200 505 50
D-20459 Hamburg	Fax +49(0)40 30 96 91 - 22	www.money-advice.net	USt-IdNr. DE 118713543	Kto. 1238 122921